

BO-Nr. 3605 – 12.07.2023  
PfReg. E 1.2

### Novellierung der Ordnung „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ – Vergabeordnung

Die Einführung der Doppelspitze in der Leitung Pastorales Personal macht eine erneute Novellierung der Ordnung „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ notwendig. Der Text von II, 1 lautet:

#### II. Rechtliche Grundlagen

1. Gemäß can. 523 CIC ist der „Diözesanbischof für die Besetzung eines Pfarramtes zuständig, und zwar durch freie Übertragung“. Eine vakante Pfarrei hat der „Diözesanbischof dem zu übertragen, den er nach Abwägung aller Umstände für geeignet hält“. Dabei hat der Bischof auch den zuständigen Dekan zu hören (can. 524). Die Ernennung wird nach Ablauf der im Kirchlichen Amtsblatt genannten Bewerbungsfrist durch den Bischof ausgesprochen, und zwar nach Anhörung des Dekans und Beratung in der Sitzung des Domkapitels, zu der zwei Vertreter des Priesterrats, der Regens des Priesterseminars und die Leitung der Hauptabteilung Pastorales Personal, sofern sie nicht dem Domkapitel angehört, beigezogen werden („Vergabesitzung“, vgl. OKD 1980, 5.A.III.4.). Der Leitung der Hauptabteilung Pastorales Personal, die nicht dem Domkapitel angehört, kommt in der Sitzung nur dann Stimmrecht zu, wenn die Leitung der Hauptabteilung bei den anwesenden Domkapitularen nicht vertreten ist.

Diese Veränderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg a. N., den 21. Juni 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 3451 – 06.07.2023  
PfReg. H 5.1 e

### Anpassung der Vergütung nach Zeitaufwand (Zeithonorar) bei Architekten und Ingenieuren

Architekten- und Ingenieurleistungen, die im Auftrag von Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart erbracht werden, werden in der Regel auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung honoriert. Die momentan gültige Fassung von 2021 hat aufgrund des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 zwar keinen verpflichtenden, sondern nur noch empfehlenden Charakter, wird aber aufgrund ihrer breiten fachlichen Akzeptanz weiterhin angewandt.

Abgesehen von den in der HOAI geregelten Grundleistungen können sog. Besondere Leistungen erforderlich werden, deren Vergütung nicht geregelt ist. Ebenso nicht geregelt ist die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren anrechenbare Kosten unter den Tafelwerten der HOAI liegen. Diese Leistungen können auf Zeitaufweis vergütet werden, wobei hierbei die diözesanen Stundensätze als Maximalwerte zu verstehen sind.

Die letzte Anpassung der diözesanen Stundensätze erfolgte zum 01.04.2019. Eine aktuelle Fortschreibung erfolgt nun auf Basis der Indizierung nach Nominallohndex.

In Anlehnung an die Verfahrensweise staatlicher und kommunaler Einrichtungen und in angemessener Fortschreibung der eigenen Regelsätze können rückwirkend zum 01.01.2023 für Leistungen nach Zeitaufwand mit Architekten und Ingenieuren die im folgenden genannten Stundensätze vereinbart werden. Diese Regelsätze stellen die übliche Obergrenze für die oben beschriebenen Leistungen dar, deren Vergütung in der HOAI nicht geregelt ist.

Die Stundensätze gliedern sich in vier Vergütungsgruppen:

1.	Büroinhaber/Büroinhaberin, Projektleitung Architekt/Architektin/ Ingenieur/Ingenieurin	115,00 € (bisher 98,00 €)
2.	Projektingenieur/Projektingenieurin Dipl.-Ing./Technischer Mitarbeiter/ Technische Mitarbeiterin	90,00 € (bisher 77,00 €)
3.	Technischer Mitarbeiter/ Technische Mitarbeiterin Bauzeichner/Bauzeichnerin	70,00 € (bisher 61,00 €)
4.	Hilfskräfte technisch oder kaufmännisch	60,00 € (bisher 50,00 €)

Diesen Beträgen kann die Umsatzsteuer (MwSt.) noch zugeschlagen werden. Dagegen sind gehaltsgebundene Kosten und übliche Verwaltungskosten (z. B. Sekretariat) mit den Stundensätzen abgegolten.

Vorstehende Regelung ist beim Abschluss von Neuverträgen anwendbar.

Auf bereits bestehende Verträge kann sie rückwirkend angewandt werden, sofern beide Vertragsparteien nach dem 31.12.2022 unterzeichnet haben und die Leistungen noch nicht schlussgerechnet wurden.

Der Kilometergeldersatz für die Benutzung von Kraftwagen bei Fahrten von freiberuflich Tätigen unter Beachtung von § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI beträgt unverändert 0,35 €/km.

Rottenburg a. N., den 20. Juli 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar